

Allgemeine Richtlinien

des Rates der Stadt Erkelenz über Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Erkelenz hat aufgrund des § 11 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz am 16. Dezember 2015 die nachfolgenden Zuständigkeitsregeln beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

(1) Der Rat der Stadt Erkelenz entscheidet insbesondere über

1. alle Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO nicht auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen werden können,
2. alle Angelegenheiten, die ihm nach den Gesetzen, der Hauptsatzung oder der Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind,
3. alle Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehält oder an sich zieht (Rückholrecht).

(2) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften die Entscheidung vorbehalten.

(3) Der Rat kann jederzeit durch Beschluss zur Änderung dieser Zuständigkeitsordnung die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuss, das Partnerschaftskomitee oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin rückgängig machen oder die Entscheidungsbefugnis einem anderen Gremium oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

(4) Der Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die dem Rat nach der GO, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben sollen in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.

(2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.

§ 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO).

(2) Der Hauptausschuss trifft in eigener Zuständigkeit die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse und Gremien oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind; er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen und Gremien oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Anschaffung von Gegenständen des beweglichem Anlagevermögen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 50.000 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), soweit die Angelegenheit nicht einem Ausschuss übertragen worden ist.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a. die Angelegenheiten der Stadt als Oberste Dienstbehörde,
- b. auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c. die Genehmigung von Verträgen, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister/Bürgermeisterin zuständig ist,
- d. die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist,
- e. die Annahme von Schenkungen,
- f. den Erlass und die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist,
- g. die Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Einteilung der Schiedsbezirke,
- h. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i. die Veräußerung, den Erwerb und die Belastung von Immobilien, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die Entscheidung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist.

(6) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(7) Der Hauptausschuss ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO zuständig.

(8) Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs, die ihm besonders bedeutungsvoll erscheinen, an den Rat zur Entscheidung abgeben.

(9) Der Hauptausschuss kann Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

(1) Der Ausschuss entscheidet empfehlend über Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung und Braunkohlenplanung.

(2) Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung und Braunkohlenplanung, soweit verfahrensleitende und verfahrensabschließende Beschlüsse dem Rat nicht vorbehalten sind,
- b. über die Vergabe von Aufträgen für Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(3) Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über

- a. die Planung und die Durchführung der vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung veranschlagten und verabschiedeten städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, einschließlich der Baumaßnahmen auf dem Gebiet des Garten- und Friedhofswesens sowie im Bereich Spiel und Sport,
- b. wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen für stadteigene Waldflächen,
- c. Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes und der Wasserläufe,
- d. Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Straßenbeleuchtung,
- e. Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens für den Baubetriebshof mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 50.000 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

(4) Der Ausschuss berät empfehlend über die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.

(5) Der Ausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung gemäß den jeweiligen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und aufgrund der Betriebssatzung zuständig.

(6) Der Ausschuss berät und empfiehlt dem Hauptausschuss in Angelegenheiten, in denen er keine eigene Entscheidungszuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung besitzt

§ 5 Schulausschuss

Der Ausschuss berät und entscheidet empfehlend in dem sich durch die Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Aufgabenbereich – äußere Schulangelegenheiten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Bereitstellung von Schulanlagen und Schulgebäuden (§ 79),
- b. Schulentwicklungsplanung (§ 80),
- c. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (§ 81),
- d. organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83),
- e. Festlegung des Schuleinzugsbereiches der Förderschule (§ 84),
- f. Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz zur Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleitung (§ 61),
- g. Einführung besonderer Bildungsangebote an den Schulen der Stadt Erkelenz.

§ 6 Braunkohlenausschuss

Dem Ausschuss obliegt die Beratung und empfehlende Beschlussfassung über Braunkohleangelegenheiten an den Rat und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe.

§ 7 Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales

(1) Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über Angelegenheiten der Integration.

(2) Der Ausschuss berät über städtische Satzungen der Notunterkünfte sowie der Übergangsheime.

(3) Der Ausschuss berät über Umwelt- und Abfallangelegenheiten sowie über Angelegenheiten der Straßenreinigung.

(4) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und empfehlende Beschlussfassung an den Rat oder an den jeweilig zuständigen Fachausschuss über Angelegenheiten aus den Aufgabenbereichen

- a. altersgerechtes Wohnen und Wohnumfeld,
- b. altersgerechtes Freizeit-, Sport- und Kulturangebot.

§ 8

Ausschuss für Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über das jährliche Kultur- und Theaterprogramm im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Der Ausschuss berät über die Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien über die Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz sowie über die Bereitstellung von Kultur- und Sportanlagen.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Nach § 71 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht u.a. in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel der erlassenen Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder die Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz), sowie die Ausgestaltung des Förderangebotes in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII),
 - d) die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 24 KiBiz, soweit sie nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - f) die Auswahl der freien Träger der Jugendhilfe, die an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 10 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorberatung des Stellenplans,
 - b. Vorberatung der Personalkosten für den Haushalt,
 - c. Entscheidung über die Art der Stellenausschreibungen bei Besetzung von Stellen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO
- (2) Der Personalausschuss wird regelmäßig informiert über:
 - a. frei werdende oder frei gewordene Stellen,
 - b. Veränderungen im Stellenbesetzplan bezogen auf den Stichtag 30.06. jeden Jahres (Soll-Ist-Vergleich),
 - c. Übersicht über die Entwicklung der Personalkosten sowie personelle Veränderungen zum Stichtag 30.06. Die Information erfolgt in der ersten Sitzung einer Wahlperiode, danach in der ersten Sitzung nach dem 30.06. jeden Jahres.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder durch den Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben wahr.

§ 12 Wahlprüfungsausschuss

Dem Ausschuss obliegt aufgrund § 40 Kommunalwahlgesetz die Vorprüfung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahlen, und zwar empfehlend an den Rat.

§ 13 Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse haben die im § 37 Abs. 5 GO bezeichneten Aufgaben. Das bedeutet insbesondere ein Anhörungs- und Anregungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, insbesondere Planungs- und Investitionsvorhaben sowie Bebauungspläne für den Stadtbezirk. Auch können die Bezirksausschüsse zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Dies bezieht sich vor allem auf die Aufgaben nach § 37 Abs. 1 Buchstaben a bis f GO. Dabei haben die Bezirksausschüsse sich am Haushaltsplan zu orientieren.
- (2) Die Bezirksausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Begründung und die Ausgestaltung einer möglichen ihren Stadtbezirk betreffenden Stadtteilfeundschaft. Für die Förderung und die Unterhaltung dieser Stadtteilfeundschaft kann der zuständige Bezirksausschuss in eigener Zuständigkeit Zuschüsse gewähren; die hierfür notwendigen Zuschussmittel sind Bestandteil der dem jeweiligen Bezirksausschuss von Rat und Hauptausschuss zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach Absatz 3. Die entsprechenden Stadtteilfeundschaftsverträge sind vom Rat zu beschließen. Die

Stadtteilfeundschaftsverträge sind vom hauptamtlichen Bürgermeister/von der hauptamtlichen Bürgermeisterin, vom/von der Bezirksausschussvorsitzenden sowie vom/von der stellvertretenden Bezirksausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen im Stadtbezirk und im jeweiligen Partnerort sowie für die laufende Kontaktpflege gilt § 16 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung entsprechend.

(3) Die Bezirksausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Leitlinien über die Vereinsförderung in der Stadt Erkelenz vom 26. Juni 2002 über die Förderung der Vereine in der Stadt Erkelenz. Zur weitergehenden Unterstützung örtlicher Aktivitäten stehen für die Bezirksausschüsse 0,20 € pro Einwohner/in zum Stichtag 30.06. des Vorjahres zur freien Verfügung und Entscheidung bereit.

§ 14 Partnerschaftskomitee

Das Partnerschaftskomitee entscheidet in eigener Zuständigkeit über Maßnahmen zur Pflege und Förderung der Städtepartnerschaften. Es verfügt über die im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Hauptausschuss bereitgestellten Mittel. Die Verwendung der Mittel ist dem Hauptausschuss nachzuweisen.

§ 15 Generalklausel für alle Ausschüsse und Gremien

Alle Ausschüsse und Gremien sind ermächtigt, soweit das Gesetz dies zulässt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

§ 16 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin besitzt gemäß den Regelungen der GO in Verbindung mit der Näheres regelnden Hauptsatzung die Personalkompetenz.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet

- a. in Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern nicht der Rat sich oder einem Ausschuss im Einzelfall die Entscheidung vorbehält; der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind,
- b. ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, die/den Vorsitzende/n eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet grundsätzlich in eigener Zuständigkeit über Auftragsvergaben, soweit die Zuständigkeit nicht auf einen Ausschuss übertragen ist.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet dem Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über

a. erfolgte Auftragsvergaben von Baumaßnahmen mit einer Auftragssumme über 25.000 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer),

b. erfolgte Auftragsvergaben bei Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 25.000 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

§ 17

Rechtscharakter

Die Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Ratsbeschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.